

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 8. Dezember 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.1987 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

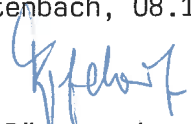
Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Lautenbach durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.01.1966 außer Kraft.

Lautenbach, 08.12.1987


Der Bürgermeister

Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung

(nach der Satzung über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen vom
17. Januar 1966)

Anschlag an der Rathausstafel während
der Dauer einer Woche.

Anschlag am: 11.12.1987

Abnahme am: 21.12.1987

Auf den Anschlag wurde im Gemeinde-
verkündblatt Nr. 50 vom 11.12.1987
besonders hingewiesen.

Lautenbach, den 22. Dezember 1987

Bürgermeisteramt
im Auftrag


(Müller)